

Kalkulation der Abfallgebühren 2023 bis 2024 - Kurzzusammenfassung -

1. Kalkulationszeitraum

Der Kreistag hat am 22. Juli 2021 eine dreijährige Abfallgebührenkalkulation 2022 bis 2024 beschlossen. Aufgrund verschiedener Entwicklungen (Kostenreduzierung Altholzverwertung, Inbetriebnahme Los IV b Deponie Weiherberg, Kostensteigerungen Teerabfälle) sind einzelne Gebührensätze anzupassen. Die am 22. Juli 2021 beschlossene Kalkulation soll deshalb zum 31. Dezember 2022 abgebrochen werden. Die vorliegende Abfallgebührenkalkulation bezieht sich nun auf die Restlaufzeit und somit auf die Jahre 2023 bis 2024.

2. Abfallwirtschaftskonzept und Gebührensystem

Der Kreistag hat am 17. Dezember 2020 das Abfallwirtschaftskonzept 2020 beschlossen, auf dessen Basis die vorliegende Gebührenkalkulation erstellt wurde. Änderungen zum bisherigen Gebührensystem sind nicht vorgesehen.

3. Abfallmengenentwicklung

Im Bereich Haus- und Sperrmüll wird eine leichte Steigerung entsprechend dem Einwohnerzuwachs zugrunde gelegt.

Bei allen anderen Abfällen werden gleichbleibende Abfallmengen unterstellt.

4. Fallzahlen Gebührenveranlagung (Haushalte, Behälter)

Die Einwohnerzahlen stiegen in den Jahren 2016 bis 2021 um durchschnittlich 0,47 % pro Jahr. Für 2023 und 2024 wurde deshalb ebenfalls eine Steigerung von 0,47 % unterstellt. Analog wurde auch bei den Fallzahlen (Anzahl Haushalte und Anzahl Behälter) von einer Steigerung von 0,47 % ausgegangen.

5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Die Ermittlung des Gebührenbedarfs erfolgte entsprechend dem Aufbau des doppischen Rechnungswesens nach Kostenstellen und Kostenarten. Die Kosten wurden anhand der bestehenden Verträge oder, sofern dies nicht möglich war, auf Basis des Rechnungsergebnisses 2021 bzw. der Hochrechnung 2022 ermittelt.

5.1. Preissteigerung

In den Leistungsverträgen mit den Entsorgungsunternehmen sind in der Regel Preissteigerungsklauseln vereinbart, die sich u.a. an den Indizes für Personalkosten, Treibstoffkosten und Fahrzeugbeschaffungskosten orientieren. Die Preissteigerungsklauseln sind überwiegend „nachlaufend“, d.h. Kostenänderungen in einem Jahr wirken sich erst im Folgejahr auf die Preise aus.

Dies führt dazu, dass sich in den meisten relevanten Verträgen aufgrund der aktuell sehr stark gestiegenen Dieselpreisen im Jahr 2023 deutliche Preissteigerungen bis zu ca. 20 % ergeben. Die Einzelpreise für 2023 wurden im Vorfeld für jeden Vertrag auf Basis der individuellen Preisgleitklausel und der aktuellen Index-Entwicklung hochgerechnet. Bei einzelnen Verträgen, bei denen die Hochrechnung für 2023 derzeit noch nicht möglich ist, wurde für 2023 eine pauschale Preissteigerung in Höhe der aktuellen Inflationsrate von 8 % angesetzt. Für das Jahr 2024 wurde eine allgemeine Preissteigerung von 3 % angesetzt.

5.2. Papierpreisentwicklung:

Nach dem Tiefststand des Papierpreises im März 2021 mit einem Erlös von nur noch 10,74 Euro je Tonne ist dieser seither bis einschließlich Juli 2022 kontinuierlich angestiegen. Im August 2022 war ein erster und in der Fachpresse bereits seit längerem erwarteter deutlicher Rückgang auf 178,73 Euro je Tonne zu verzeichnen. In der vorliegenden Kalkulation wurde von einem durchschnittlichen Index von 150 ausgegangen, woraus sich ein Papierpreis von 128,88 Euro je Tonne ergibt.

5.3. Altholzverwertung und Erlöse aus Altholzverkauf:

Die Altholzverwertung wurde im Sommer 2022 für einen Übergangszeitraum von März bis Dezember 2023 neu ausgeschrieben. Während bis Herbst 2021 Zuzahlungen für Altholz bei den thermischen Verwertungsanlagen erforderlich waren, können seither aufgrund der knappen Brennstoffe Erlöse erzielt werden. Bedingt durch die aktuelle Energiekrise, hat sich diese Entwicklung nochmals verstärkt, was sich in einem sehr guten Ausschreibungsergebnis für den zehnmonatigen Übergangszeitraum zeigt. Zum 1. Januar 2024 wird eine erneute Ausschreibung erforderlich. Für die Gebührenkalkulation wurde für 2024 ein Rückgang auf die derzeitige Erlössituation angesetzt.

5.4. Deponie Weiherberg:

Kosten für die Nachsorge der verfüllten Deponieabschnitte (Oberflächenabdeckung, Sickerwasserbeseitigung, Entgasung) werden aus der speziell hierfür gebildeten Nachsorgerückstellung finanziert und fließen somit nicht in die vorliegende Gebührenkalkulation ein. Kosten für den aktuell zu verfüllenden Deponieabschnitt fließen ausschließlich in die Gebührensätze für DK II-Abfälle ein.

Kosten, die sowohl die verfüllten als auch den noch in Betrieb befindlichen Abschnitt betreffen, werden zu 90% aus der Rücklage finanziert und gehen somit nur mit 10 % in die vorliegende Gebührenkalkulation für DK II-Abfälle ein. Der Anteil von 10 % wurde im Rahmen des Nachsorgegutachtens für die Deponie Weiherberg ermittelt und entspricht dem Verhältnis des noch vorhandenen Deponierestvolumens zum gesamten Deponievolumen.

Der neue Verfüllabschnitt Los IVb wird im Herbst 2022 in Betrieb genommen. Die hieraus resultierenden Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge fließen ausschließlich in die Gebühr für DK II-Abfälle ein. Durch die günstigere Kostensituation des neuen Verfüllabschnitts können die Gebühren für DK II-Abfälle leicht gesenkt werden.

5.5. Deponie Überlingen-Füllenwaid:

Kosten für die Nachsorge der verfüllten Norderweiterung werden ebenfalls aus der speziell hierfür gebildeten Nachsorgerücklage finanziert.

Die Kosten des Baus und des Betriebs der Osterweiterung fließen ausschließlich in die Gebührensätze für DK I-Abfälle ein.

5.6. Abschreibung / Verzinsung:

Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt auf Basis der Anschaffungs- und Herstellkosten ab Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagegutes. Die Anlagegüter werden in verschiedene Anlagegruppen eingeteilt und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die einzelnen Abschreibungsbeträge wurden aus der Anlagenbuchhaltung INFOMA übernommen.

Die Verzinsung des Anlagevermögens erfolgt entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 14. Januar 2020 zum Zinssatz von 2,7 %.

5.7. Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren

Die Überschüsse aus den Kalkulationszeiträumen bis einschließlich 2019 wurden in der Gebührenkalkulation 2021 berücksichtigt. Im Jahr 2020 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 134.867 Euro, der in die vorliegende Abfallgebührenkalkulation eingebracht wurde.

Das Rechnungsergebnis 2021 wird nach erfolgter Feststellung durch den Kreistag in der folgenden Gebührenkalkulation (bis spätestens 2026) eingebracht.

5.8. Gebührenbedarf

Der durchschnittliche Gebührenbedarf für die Jahre 2023 bis 2024 beläuft sich auf 23,49 Mio. € und liegt damit um rund 370.000 € unter dem Gebührenbedarf der bisherigen Kalkulation. Diese Reduzierung des Gebührenbedarfs resultiert im Wesentlichen aus den verbesserten Wertstoff Erlösen, insbesondere für Altholz, in Höhe von rund 1,12 Mio. Euro. Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch hohe Kostensteigerungen für die verschiedenen Sammel- und Transportleistungen von bis zu über 20 % aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise in Höhe von 750.000 Euro entgegen.

5.9. Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung:

	Zum Vergleich: Bisherige Kalkulation 2022 bis 2024	Aktuelle Kalkulation 2023/ 2024
Gebührenbedarf (ohne Vorjahresergebnis)	23.854.952 €	23.486.107 €
abzüglich / zuzüglich Vorjahresergebnisse		- 67.434 €
Gebührenbedarf incl. Vorjahresergebnis	23.854.952 €	23.418.673 €

6. Kostenverteilung auf die Veranlagungsbereiche

Die ermittelten Kosten bzw. Erlöse werden, sofern eindeutig zuordenbar, direkt dem jeweiligen Veranlagungsbereich zugeordnet. Sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, erfolgt eine Schlüsselung der Kosten. Dabei richtet sich die Verteilung entweder nach den jeweiligen Mengen oder – im Bereich der Einsammlung von Abfällen – nach dem bereitgestellten Behältervolumen.

7. Anpassung der Gebührensätze

Abfallgebühren stabil:

Im Bereich der Veranlagung der privaten Haushalte sowie Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen können alle Gebührensätze für die kommenden beiden Jahre weiter stabil gehalten werden.

Wegfalls des Angebots für Abfallgroßbehälter 2.500 l und 5.000 l:

Im Rahmen einer Nebenvereinbarung mit der AWB GmbH zum bestehenden Abfuhrvertrag wurde ein eigenes Angebot an Gewerbebetriebe über Abfallgroßbehälter mit 2.500 l bzw. 5.000 l Volumen geschaffen. Die AWB GmbH hat diese Vereinbarung nunmehr gekündigt, da sie über kein geeignetes Fahrzeug für diese Großbehälter mehr verfügt. Eine Neuausschreibung dieser Leistungen macht aufgrund der kaum vorhandenen Nachfrage keinen Sinn, weshalb dieses Angebot künftig wegfallen soll. Die betroffenen Betriebe können entweder die angebotenen 1.100 l Behälter in Anspruch nehmen oder über Absetzmulden privater Containerdienste entsorgen.

Senkung einzelner Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfällen:

- Gebühr für Altholz: bisher 160 €/t, künftig 45 €/t
Infolge des sehr guten Ausschreibungsergebnisses kann die Anlieferungsgebühr für Altholz deutlich gesenkt werden.
- Gebühr für Inertabfälle DK II: bisher 105 €/t, künftig 95 €/t.
Durch die Inbetriebnahme des neuen Verfüllabschnitts Los IVb auf der Deponie Weiherberg ergibt sich eine leicht verbesserte Kostensituation in diesem Bereich, wodurch eine leichte Gebührensenkung ermöglicht wird.

Anpassung der spezifischen Gebührensätze für die Selbstanlieferung teerhaltiger Abfälle

- Teerabfälle asbestfrei: bisher 400 €/t, künftig 585 €/t
- Teerabfälle asbesthaltig: bisher 650 €/t, künftig: 865 €/t
Die Anpassung wird aufgrund gestiegener spezifischer Entsorgungskosten für diese Abfälle erforderlich.

Alle anderen Selbstanlieferergebühren können ebenfalls stabil gehalten werden.

8. Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes:

	2023	2024	Summe 2023/ 2024
Gebührenbedarf	22.714.595 €	24.122.752 €	46.837.346 €
Gebühreneinnahmen:			
öffentliche Abfallabfuhr	18.902.284 €	18.989.393 €	
Selbstanlieferung von Abfällen	4.471.017 €	4.471.017 €	
Gebühreneinnahmen insgesamt:	23.373.301 €	23.460.410 €ⁱ	46.833.710 €
Jahresergebnis	658.706 €	- 662.342 €	- 3.636 €

Zum 31.12.2024 verbleibt ein Fehlbetrag von 3.636 €, der durch die Abrundung von Gebührensätzen zustande kommt. Der Kostendeckungsgrundsatz und das Verbot einer Kostenüberdeckung sind somit eingehalten.